

kollektiv zu entwickeln. Er ist verpflichtet, vor dem Kollektiv der Pädagogen bzw. vor der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

Als staatlicher Leiter ist der Direktor berechtigt, allen Pädagogen, Arbeitern und technischen Angestellten seiner Schule unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Rechte und Pflichten Weisungen zu erteilen, schulische Funktionen und zeitweilige Aufgaben zu übertragen. Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit (§16 Schulordnung). Er erläßt die *Hausordnung*, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die wichtigsten Normen und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens in der Schule, einschließlich des Schulhorts und ggf. des Schulinternats, zusammenfaßt. Diese Hausordnung ist vorher mit Pädagogen, der Leitung der FDJ-Grundorganisation, dem Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft und mit dem Elternbeirat zu beraten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Direktor eng mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zusammen (§ 15 Schulordnung). Er hat das Recht und die Pflicht, dem zuständigen Rat Vorschläge für die Aufstellung und ordnungsgemäße Realisierung des die Schule betreffenden Teils des Jahres- und Haushaltsplans des Territoriums zu unterbreiten. Im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten und Betrieben nimmt er darauf Einfluß, daß die materiellen Bedingungen für die pädagogische Arbeit in der Schule und in der polytechnischen Einrichtung planmäßig vervollkommen werden.

Als beratendes Organ des Direktors wirkt der *Pädagogische Rat*. Er ist die Vollversammlung der Lehrer und Erzieher an der Schule und dient der kollektiven Meinungsbildung und Qualifizierung der Pädagogen. Er hat den Direktor bei der Sicherung eines einheitlichen Handelns des Pädagogenkollektivs zu unterstützen. Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung werden als Empfehlungen zusammengefaßt. Sie können vom Direktor für verbindlich erklärt werden (§ 21 Abs. 6 Schulordnung). Der Direktor ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, zu berichten.

In jeder Klasse ist ein *Klassenleiter* für die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit verantwortlich (§ 24 Schulordnung). Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse tätigen Lehrern, Erziehern und Betreuern, mit der FDJ- und Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele in der Klasse. Er hilft, die Initiative und selbständige Arbeit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. des Gruppenrates der Pionierorganisation zu entwickeln und ein vielseitiges politisches, geistig-kulturelles und sportliches Leben im FDJ- bzw. Pionierkollektiv der Klasse zu entfalten.

Auf der Grundlage des Arbeitsplans der Schule und der Klassenleiterpläne beraten die Direktoren und Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und Pionierräten, welche Arbeiten zur Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben sowie zur Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

Der Direktor der Schule und der Klassenleiter werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Elternbeirat bzw. Klassenelternaktiv unterstützt (vgl. 14.2.4.).

14.2.2.

Die Oberschulpflicht und die Pflichten und Rechte der Schüler

In der DDR besteht eine *allgemeine zehnjährige Ob er Schulpflicht*, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist.¹³ Die Oberschulpflicht wird auch durch den Besuch von Spezialschulen realisiert, die Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen aufnehmen. In bestimmten Fällen - wenn Schüler nicht das Ziel der 10. Klasse erreicht haben - kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen beendet werden. Schulpflichtige mit physischen oder psychischen Schäden erfüllen ihre Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen. Die zehnjährige

13 Vgl. § 8 Bildungsgesetz; Schulpflichtbestimmungen; 5. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Sonderschulwesen - vom 9. 2.1984, GBl. 11984 Nr. 8 S. 85.